

20 O 27/18 [AktE]



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Verfahren nach dem AktG

hat die 20. Zivilkammer – VI. Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Dortmund am 22.03.2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht sowie die Handelsrichter und beschlossen:

1.

Die auf Erhöhung der Barabfindung gerichteten Anträge der Antragsteller werden zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre werden der Antragsgegnerin auferlegt; im Übrigen tragen die Antragsteller ihrer außergerichtlichen Kosten selbst.

3.

Der Geschäftswert für die gerichtlichen Gebühren und für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre wird bis zu 200.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Höhe der Abfindung, welche die Aktionäre der ehemaligen Dürkopp Adler AG mit Sitz in Bielefeld nach Wirksamwerden eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze out erhalten haben.

Die Gesellschaft ist eine international ausgerichtete Anbieterin von Maschinen, Beratungs- und Serviceleistungen im Bereich der industriellen Nähtechnik. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist in die Bereich Industrial Garment sowie den Vertrieb von Handelswaren unterteilt. Der Bereich Industrial umfasst insbesondere die Produktion von Nähmaschinen und -Anlagen für Automobilindustrie, Rohpolster- und Lederanwendungen sowie Anwendungen im Bereich technischer Textilien und Schuhen. Im Bereich Garment werden Nähmaschinen, Nähanlagen und –automaten für die Bekleidungsproduktion hergestellt.

Die Antragsgegnerin ist die deutsche Tochtergesellschaft der chinesischen

Diese ist ihrerseits ein auf die Entwicklung und Produktion von industriellen und Haushaltsnähmaschinenausrüstungen spezialisiertes Unternehmen. Die Antragsgegnerin, eingetragen

firmierte vor Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze out als

und firmiert nun seit dem

24. Juli 2018 als Die Antragsgegnerin hatte mit Schreiben vom 22. September 2017 der Gesellschaft mitgeteilt, rund 90,1 % der Aktien der Gesellschaft zu halten und eine Verschmelzung der Gesellschaft auf die Antragsgegnerin und in diesem Zusammenhang einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft anzustreben. In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. März 2018 wurde daraufhin der verschmelzungsrechtliche Squeeze out beschlossen. Der Squeeze out-Beschluss wurde am 16. Juli 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft und am selben Tag in das Handelsregister der Antragsgegnerin als übernehmende Gesellschaft eingetragen und erlangte damit Wirksamkeit.

Die von der Antragsgegnerin als Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung betrug 35,81 € pro Aktie der Gesellschaft. Die im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze out für die ausscheidenden Minderheitsaktionäre festgelegte Barabfindung in Höhe von 35,81 € beruht auf dem durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs, da der Ertragswert mit 35,02 € je Aktie darunter lag.

Die Antragsteller begehren mit näherem Vortrag dazu, auf den im Wesentlichen im Rahmen der rechtlichen Erwägung zurück zu kommen ist, die Erhöhung dieses Abfindungsbetrages. Die Antragsgegnerin hat mit näherem Vortrag den Abfindungsbetrag verteidigt.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Anhörung des sachverständigen Prüfers, als sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Zum Inhalt und Ergebnis wird auf das Sitzungsprotokoll sowie auf die durch den sachverständigen Prüfer vorgelegten Gutachten Bezug genommen. Zur Ergänzung des Sach- und Sachstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind im Ergebnis unbegründet.

Dabei war zu berücksichtigen, dass das auf dem Börsenkurs von 35,81 € pro Aktie basierende Abfindungsangebot bereits höher als das durch den Bewertungsgutachter und den sachverständigen Prüfer, der dieses Gutachten auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung erläutert hat, ermittelte Ertragswert von 35,02 €.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme muss die Kammer davon ausgehen, dass hier auf den genannten Börsenkurs abzustellen ist, da der Ertragswert bei einer Gesamtwürdigung des Vortrags der Parteien und der Ausführungen des sachverständigen Prüfers diesen Börsenwert keinesfalls in einem Maße überschreiten konnte, der zu einer Anhebung des Abfindungsangebotes führen würde (vgl. hierzu im Ganzen schon LG Dortmund 20 O 4/12 (AktE)). Insoweit tritt die Kammer der obergerichtli-

chen Rechtsprechung bei, wonach ein innerhalb gewisser Bandbreiten ergebender Betragswert als angemessen anzusehen ist, weil es ohnehin nicht möglich ist, einen mathematisch exakten oder „baren“ Unternehmenswert zum Stichtag zu ermitteln, nachdem dieser angesichts seiner Zukunftsorientiertheit und der damit verbundenen Ungenauigkeit vom Gericht ohnehin nur geschätzt werden kann, weshalb folglich eine Bandbreite von Werten angemessen sein muss (vgl. statt aller OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.04.2011, 26 W 2/06 (AktE)).

Die Grenze, innerhalb derer die Werte noch als angemessen angesehen werden können, zieht die Kammer im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, die zum Teil noch deutlich höhere prozentuale Abstände zulässt, auf 5 % (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.09.2017, 12 W 1/17, TZ 38; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.01.2011, 20 W 3/09, 2. Leitsatz; OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2007, 9 W 53/06). Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist der Ertragswert des Unternehmens, welcher bereits vergleichsweise deutlich unter dem auf dem Aktienkurs basierenden Abfindungsangebot liegt, durch den sachverständigen Prüfer, der, wie ausgeführt, dieses Prüfgutachten im Termin zur mündlichen Verhandlung erläutert hat und dabei die diesbezüglich gestellten Fragen auch beantwortet hat, zutreffend in schlüssiger, gut nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise ermittelt worden. Soweit von einem Antragsteller gerügt wurde, zahlreiche Fragen seien unbeantwortet geblieben, vermag die Kammer dies schon nicht im Ansatz nachzuvollziehen.

Entgegen der durch zahlreiche Antragsteller vertretenden Auffassung war das Gericht auch nicht gehalten, im vorliegenden Fall eine völlige Neubegutachtung vorzunehmen, sondern konnte zu Beweis Zwecken, wie hier geschehen, den sachverständigen Prüfer auf Grundlage seines bereits im Verfahren erbrachten Prüfgutachtens anhören (vgl. jüngst OLG Düsseldorf 09.05.2022, I-26 W 3/21 = BB 2022, 1394 ff. m.w.N.).

Die Wertermittlung wurde durch den Bewertungsprüfer, wie auch durch den sachverständigen Prüfer, zutreffend auf Grundlage der Ertragswertmethode ermittelt, die in Rechtsprechung und Schrifttum als geeignete Methode der Unternehmensbewertung anerkannt ist (vgl. statt aller BGH NJW 2003, 3772, 3773; Hüffer/Koch AktG 12. Auflage, § 305 Rn. 24) und die als verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1999, 3769, 3773). Mit der Ertragswertmethode sind die den Aktionären künftig zufließenden Erträge des Unternehmens der Antragsgegnerin zu schätzen und jeweils mit dem Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen

sowie um Sonderwerte zu ergänzen (statt aller OLG Stuttgart, 20 W 14/08, TZ 122, zitiert nach Juris).

Soweit durch die Sachverständigen bei der Anwendung der Ertragswertmethode die Empfehlungen des IDW S 1, hier in der Version 2008, berücksichtigt wurden, war dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn dieser Standard bildet als Expertenauffassung eine Erkenntnisquelle für das methodisch zutreffende Vorgehen bei der fundamentalanalytischen Ermittlung des Unternehmenswertes (vgl. statt aller OLG Stuttgart a. a. O. TZ 123). Dabei handelt es sich zwar beim IDW um eine private Institution ohne Rechtssetzungsbefugnisse, weshalb die Empfehlung keine rechtswirksame Qualität hat. Die Verlautbarungen des IDW werden dennoch trotz der dagegen häufig vorgebrachten Kritik, jedenfalls vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer im Grundsatz anerkannt und bei der Unternehmensbewertung in der Praxis ganz überwiegend beachtet (vgl. u. a. OLG Stuttgart, 20 W 6/10, Rn. 144 mit zahlreichen weiteren Nachweisen, zitiert nach Juris; dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Kammer sowie des der Kammer übergeordneten Senats).

Angesichts des Bewertungsstichtags hier war der IDW S 1 2008 anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund ist der sachverständige Prüfer, dessen Ausführungen und Begründungen sich die Kammer anschließt und die sie sich ausdrücklich zu eigen macht, zu insgesamt schlüssigen und gut nachvollziehbaren Ergebnissen gelangt, die eine taugliche Schätzungsgrundlage darstellen.

1)

Der Sachverständige hat zunächst nachvollziehbar ausgeführt, wieweit er unter korrekter Zugrundelegung der sogenannten „Stollwerk-Rechtsprechung“ des BGH (vgl. BGH II ZB 18/09 = BGHZ 86, 229, Rn. 29) den relevanten Zeitraum für die Bestimmung des Börsenwertes zutreffend ermittelt hat. Er hat auch schlüssig und nachvollziehbar vorgerechnet, wieso entgegen der Auffassung einiger Antragsteller hier „kein längerer Zeitraum“ vorlag, sondern vielmehr zwischen der ad hock-Mitteilung und vom 22.09.2017 und dem Bewertungsstichtag vom 20.03.2018 tatsächlich weniger als sechs Monate gegeben waren. Er konnte zutreffender Weise den 3-Monats-Zeitraum nach den Angaben der BaFin entnehmen. Zudem hat er nachvollziehbar ausgeführt, warum keine anderen Hochrechnungen vorzunehmen waren.

Ferner hat er auch nachvollziehbar dargetan, warum auf die BaFin-Daten und nicht auf andere Datenbanken wie S & P Capital IQ oder Bloomberg abgestellt worden ist. Zudem hat er nachvollziehbar geschildert, dass auch jedenfalls unter Zugrundelegung der Daten von Capital IC keine erhebliche Abweichung des Durchschnittsbörsenwerts anzunehmen gewesen wäre.

Auch die Ausführungen des sachverständigen Prüfers zur Unternehmensplanung waren in sich schlüssig, gut nachvollziehbar und aus gerichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dabei war zudem aus rechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Unternehmensplanung ohnehin nur einer eingeschränkten Überprüfbarkeit im Hinblick auf den Inhalt der Planung und die darin enthaltenen Prognosen unterliegt, da Planungen und Prognosen in erster Linie ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person ist und die gerichtliche Überprüfung sich daher darauf zu beschränken hat, ob die in der Planung enthaltenen Entscheidungen auf zutreffenden Informationen (Tatsachengrundlagen) und daran orientierten, realistischen Annahmen aufbauen, die zudem in sich nicht widersprüchlich sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.11.2015, 26 W 9/14 (AktE), ferner OLG Stuttgart, 20 W 2/08, Rn. 148, zitiert nach Juris und zum ganzen auch Großfeld, Recht der Unternehmensbewertung, Rn. 401 ff.).

Dies alles hat auf dem Informationsstand aufzubauen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können (vgl. sogenannte „Wurzeltheorie“, BGH DB 1973, 563 ff.). Insoweit hat der sachverständige Prüfer zunächst nachvollziehbar dargelegt, dass ihm aus seiner Sicht hinreichend und zutreffende Informationen zur Verfügung standen, aus denen er sein Zahlenwerk dann plausibilisiert habe. Nachvollziehbar waren die Ausführungen, wonach es keine einfache Aufgabe gewesen sei, vergleichbare Unternehmen zu finden, da viele Mitbewerber im Hinblick auf den Nähmaschinenbereich in Asien zu verorten seien, wo nicht zuletzt andere Produktqualitäten vorherrschen würde. Dies sei letztlich der Grund dafür gewesen, dass seinerzeit schon der Bewertungsgutachter die Benchmark der Unternehmen weiter gezogen hätte, nämlich auch unter Einbeziehung von Herstellern industrieller Güter.

Auf dieser Grundlage hat der sachverständige Prüfer schlüssig und weiterhin gut nachvollziehbar ausgeführt, dass angesichts dieser beiden Benchmarks sowohl die Schätzung von Analysten im Hinblick auf die Planung für ihn nachvollziehbar gewesen sei und diese Planung selber als ambitioniert realistisch gekennzeichnet werden könne. Er hat ferner ausgeführt, dass die Planung keinesfalls zu pessimistisch gewe-

sen sei, zumal entgegen der Ausgangsplanung, die schließlich zur Verwendung gelangte Planung nicht mehr unter diversen Makeln gelitten habe. Daher sei auch die ursprünglich womöglich zu pessimistische Planung geändert worden, ohne dass jedoch erforderlich gewesen sei, einen völlig neuen Planungsprozess zu starten. Vielmehr hätte es ausgereicht, wie geschehen, eine Top-Down-Adjustierung vorzunehmen.

Der sachverständige Prüfer hat dies anhand des ersten Planjahrs erläutert, wo rund 15 Millionen Umsatzerlöse auf die Button-Up-Planung aufgeschlagen worden seien und diese Vorgehensweise sich dann in den weiteren Jahren so fortgesetzt habe. Dies zeige sich schließlich auch für das Planungsjahr 2022, welches dadurch gekennzeichnet sei, dass bereits 23 Millionen € auf die Planung aufgeschlagen und damit auch in der Bewertung berücksichtigt worden seien, was sich im betrieblichen Ergebnis nachlesen lasse. Diese Vorgehensweise begegnet auf Grundlage der Ausführungen des sachverständigen Prüfers auch auf Sicht des Gerichts keinerlei Bedenken.

Nachvollziehbar hat der Sachverständige auch erläutert, dass im Hinblick auf die Behandlung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im EBIT kein singulärer Ansatz verwendet werden dürfe. Dies zeige sich bereits daran, dass in den Ist-Zahlen der letzten drei Jahre zu erkennen sei, dass das EBIT zunächst rückläufig, in den Planzahlen aber deutlich positiv gewesen sein. Dies ergebe sich bereits auch aus der Tabelle Seite 30 des Prüfungsberichtes des sachverständigen Prüfers. Soweit die Antragsteller auf einzelne Geschäftsberichtszahlen abheben würden, seien diese nicht maßgeblich, da sie häufig Einmaleffekte und ähnliches beinhalten würden, wie aber in einer Planung keinesfalls fortgeschrieben werden dürften. Tatsächlich seien nur die sogenannten bereinigten Zahlungen zugrunde zu legen, wie sie sich aus der Tabelle Seite 30 des Prüfberichtes ergeben würden.

Auch dieser Aspekt war aufgrund der Erläuterung des sachverständigen Prüfers aus Sicht des Gerichts zutreffend und nicht zu beanstanden. Dies gilt sodann insbesondere für die Ausführungen des Sachverständigenprüfers auf die Rüge, die gesamte Planung sei nicht state of the art. Der sachverständige Prüfer hat insoweit nachvollziehbar und in sich schlüssig ausgeführt, dass Ausgangspunkt im Hinblick auf die Marge 2018 die damaligen Personalkosten gewesen seien, die einer überdurchschnittlichen Steigerung unterlegen hätten. All dies sei im nachfolgenden Planungshorizont dann wieder dahin berücksichtigt worden, dass die Margen wieder anstiegen. Hinzu komme, dass damals von der Konjunktur her günstige Jahre betrachtet worden seien, weshalb für die Zukunftsplanung notwendigerweise nicht davon aus-

gegangen werden könne, dass diese Zahlen das absolute Minimum widerspiegeln würden. Dies umso mehr, als das in der Vergangenheit bei dem im Blick stehenden Unternehmen auch deutlich negative Zahlungen festgestellt worden seien.

Gut nachvollziehbar hat der sachverständige Prüfer dann ausgeführt, dass ein Zeitraum enormen Wachstums der Umsätze sowie einer erheblichen Verbesserung der Ertragslage und Profitabilität vorausgegangen sei, innerhalb dessen die EBIT-Marge teilweise mehr als 20 % betragen habe, derweil in der Branche eher eine Marge von 8 bis 10 % üblich gewesen sei. Ursache dieser Überprofitabilität seien zum einen das dynamische Wachstum bis zum Jahr 2017 gewesen, aufgrund dessen im Nachgang diverse Strukturen zunächst ergebnismindernd hätten nachgebaut werden müssen, etwa die Systeme wie ESAP und der Personalbedarf. Es liege auf der Hand, dass diese Überrendite naturgemäß für die Zukunft nicht zu halten gewesen sei. Ferner sei zu berücksichtigen gewesen, dass sich dies alles zuletzt in einer sehr positiven konjunkturellen Gesamtlage abgespielt habe, Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus hingegen stark konjunkturabhängig seien und in Hochphasen somit naturgemäß besser dastünden. Gerade deshalb sei die Unternehmungsplanung, die auf der Überrendite aufsetze und die sogar in gewisser Weise fortführe, deutlich als ambitioniert zu bezeichnen.

Vor dem Hintergrund dieser in sich schlüssigen, zu den Eckpunkten passenden und in sich gut nachvollziehbaren Ausführungen des sachverständigen Prüfers waren die dementsprechenden Rügen der Antragsteller folglich haltlos. Dies galt auch im Hinblick auf die Rüge des Antragstellers zu 61), dass ein chinesischer Großaktionär nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, denn der sachverständige Prüfer hat nachvollziehbar geschildert, dass hierdurch erzielbare Effekte schon deshalb als aufgehoben angesehen werden müssten, da dieser Großaktionär schon seit langer Zeit im Unternehmen aktiv sei. Auch war nachvollziehbar, wenn der sachverständige Prüfer schilderte, dass eben dieser chinesische Großaktionär gerade deshalb nicht in der Lage gewesen sei, in Asien gleichsam zusätzlich neue Türen zu öffnen, da das Kernabsatzgebiet für Dürkopp Adler in Europa liege, weil die hergestellten Maschinen für asiatische Haushalte zu hochpreisig seien. Insoweit greife auch ein Vergleich mit den USA nicht, da die USA als hoch entwickeltes Industrieland ein relevanter Markt für Dürkopp Adler sei, was für Asien aber nicht gelte.

Zur Überzeugung des Gerichts hat der sachverständige Prüfer auch im Hinblick auf die wachstumsbedingte Thesaurierung im Rahmen des Terminal Value seinen Ausführungen nachvollziehbare Werte zugrunde gelegt. Dabei war zunächst zu beach-

ten, dass eine solche Thesaurierung im Terminal Value nach der Rechtsprechung des der Kammer übergeordneten Senats unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.02.2020, 26 W 7/18 (AktE), Rn. 80 ff., Juris). Der sachverständige Prüfer hat in seiner Anhörung sowie in seinem Gutachten zuvor zur Überzeugung des Gerichts gut nachvollziehbar dargetan, dass und warum Anlass zu der Vorgehensweise im vorliegenden Fall gegeben war und deshalb die Thesaurierung im Rahmen der ewigen Rente notwendig gewesen sei.

Insbesondere hat er gut nachvollziehbar dargetan, dass zwar bezüglich der Gesellschaft selbst ein sogenannter eingeschwungener Zustand im Übergangsjahr zu verzeichnen gewesen sei, bei Berücksichtigung des Marktes als solchen jedoch der Ist-Zustand durch ein deutliches Konjunkturhoch auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials gekennzeichnet gewesen sei. Da angesichts weiterer geplanter Steigerungen die Planung als ambitioniert zu bezeichnen gewesen sei, sei aber auch zu berücksichtigen, dass konjunkturelle Abschwünge in der Zukunft folgen mussten, weshalb insoweit kein eingeschwungener Zustand im herkömmlichen Sinne zugrunde zu legen war, sondern vielmehr eine Durchschnittsbetrachtung. Vor diesem Hintergrund liegen auch die Ausführungen des gemeinsamen Vertreters, wonach das Vorgehen bei der Überleitung von der Detailplanungsphase in die ewige Rente nicht *lege artis* gewesen sei, erkennbar fehlt. Aus Sicht des Gerichts liegt es auf der Hand, dass in dem Fall, in dem im fraglichen Zeitpunkt ein hohes Konjunkturplateau erreicht war, in der durch den sachverständigen Prüfer vorgezeichneten Art und Weise vorzugehen ist. Insoweit liegt auch, wie der sachverständige Prüfer ebenfalls im Rahmen der mündlichen Anhörung zu Recht dargetan hat, keine Vergleichbarkeit mit dem in der mündlichen Verhandlung diskutierten Fall MAN vor.

Die Kammer geht daher davon aus, dass das Vorgehen des sachverständigen Prüfers womöglich nicht auf jeden Fall übertragbar, im vorliegenden Fall jedoch angezeigt und angemessen ist. Dies wird durch die Ausführungen des sachverständigen Prüfers im Hinblick auf die Adjustierung, also das Setzen auf Null für ein Jahr (vgl. Ausführungen Blatt 2864 f.) noch unterstrichen. Die Kammer folgt dem sachverständigen Prüfer insoweit, dass der betrachtete Zeitraum von neun Jahren keinen vollständigen Konjunkturzyklus abbildete, sondern einen Zeitraum vom Tiefpunkt bis zum höchsten Hoch eines ungewöhnlich langen Konjunkturzyklusses. Dies musste aus Sicht der Kammer in der durch den sachverständigen Prüfer vorgezeichneten Art und Weise bei der Bewertung zwingend Berücksichtigung finden.

Nicht zu beanstanden war auch die durch den sachverständigen Prüfer ermittelte Markt-Risiko-Prämie; insbesondere war insoweit nicht auf den Wert, den der Bundesgerichtshof (ENVR 41/18) in einem anderen Rechtsgebiet ermittelt haben mag, abzustellen; insoweit ist auf die Rechtsprechung des übergeordneten Senats (OG Düsseldorf 26 W 1/19 (AkteE), Rn. 63. ff., Juris) abzustellen. Der hier angenommene Mittelwert im Hinblick auf die Markt-Risiko-Prämie entspricht auch der ständigen Rechtsprechung nicht nur des der Kammer übergeordneten Senats, sondern sämtlicher Obergerichte.

Auch hat der sachverständige Prüfer gut nachvollziehbar erläutert, dass und warum die zur Bestimmung des Beta-Faktors hereingezogenen Unternehmen geeignet waren, die Peer Group in korrekter Weise abzubilden bzw. warum manche durch Antragsteller vorgeschlagene Unternehmen hier ausgeschieden wurden.

Auch die Sonderwerte hat der sachverständige Prüfer zutreffend bestimmt. Soweit Informationen am Terminstag noch nicht vorlagen, sind die Informationen durch die Antragsgegnerin selber nachgeliefert worden; diese waren ebenfalls in sich nachvollziehbar und konnten der Entscheidung hierzu zugrunde gelegt werden, wobei hinzu kommt, dass auch eine gewisse Abweichung nach oben zu Gunsten der Antragsteller hier nicht dazu geführt hätte, die maßgebliche Prozentgrenze, die zu einer Abänderung der Abfindung zu Gunsten der Antragsteller geführt hätte, zu überschreiten.

Soweit schließlich die Antragsteller die Herausgabe diverser Unterlagen verlangt haben, war dem nicht zu entsprechen; insoweit kann auf die Rechtsprechung des BGH (II ZB 5/12, Juris) sowie auf die Rechtsprechung diverser Obergerichte (vgl. OLG Frankfurt, 21 W 33/11, Rn. 42 – Juris, Rn. 42. m. w. N.) sowie insbesondere auf die Rechtsprechung der Kammer übergeordneten Senats (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Oktober 2005, 19 W 11/04 (AktE) sowie instruktiv auf die Rechtsprechung des Landgerichts Düsseldorf, Beschluss vom 01.06.2018 – 35 O 11/15, Rn. 74 f., Juris) Bezug genommen werden.

Nach alledem kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass der durch den sachverständigen Prüfer ausgewiesene Ertragswert des Unternehmens korrekt war, keinesfalls aber in einer derartigen Weise nach oben abweichen würde, dass vorliegend ein Anspruch der Antragsteller auf eine Erhöhung der Ausgleichssumme angemessen gewesen wäre.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG. Wenn auch der Abfindungsbetrag nicht entsprechend dem Antrag der Antragsteller höher festgesetzt worden ist, entsprach es der Billigkeit, diese der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller beruht auf § 15 Abs. 2 SpruchG. Insoweit entsprach es angesichts des Verfahrensausgangs allerdings sehr wohl der Billigkeit, dass diese ihre Kosten selbst zu tragen haben.

Die Antragsgegnerin hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

Die Bestimmung des Geschäftswertes folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG; mangels einer Erhöhung der Abfindung verblieb es insoweit beim gesetzlichen Mindestwert.